

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Kriegsdienstzeiten; VO zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206); Erste Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 (RGBl. I S. 403); Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost - TVArb - § 9 Abs. 3 Nr. 1d und Nr. 2

Leitsätze:

1. Unter Kriegsdienstzeit im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 1 d TVArb ist nur der Dienst als Soldat oder Wehrmachtsoffizier bei einem Wehrmachtsteil im ersten und zweiten Weltkrieg zu verstehen.
2. Durch einen Verpflichtungsbescheid auf Grund der VO v. 13. Februar 1939 und der Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 konnte lediglich ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis begründet werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 21/63

Urteil des BAG vom 1. November 1963

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 21/63

1 Sa 83/62 Hamburg

144

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt
am 1. November 1963

Urteil

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Oktober 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Viertel und Handrack für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Hamburg vom 28. November 1962 - 1 Sa 83/62 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 1913 geborene Kläger wird von der Beklagten als postfacharbeiter beschäftigt. Während des zweiten Weltkrieges wurde der Kläger durch Verpflichtungsbescheid des Arbeitsamtes H. vom 2. Juli 1942 als Koch in der deutschen Seeschiffahrt nach besonderer Weisung der Kriegsmarine - Dienststelle Hamburg - dienstverpflichtet. Zu dieser Zeit fuhr der Kläger bereits auf dem Motorschiff "Ruhr" der Mittelmeer-Reederei GmbH, auf dem er als Dienstverpflichteter auch weiterhin verblieb. Die MS "Ruhr" war als Hilfsbeischiff der Kriegsmarine unter der Reichsdienstflagge für den Transport von militärischem Nachschub nach Nordafrika eingesetzt. Für seine Verdienste erhielt der Kläger auf Weisung des Oberkommandos der Kriegsmarine ein Afrika-Treuegeld ausgezahlt. Es wurde ihm ferner das Eiserne Kreuz zweiter Klasse, die Italienische Tapferkeitsmedaille, das Blockadebrecher-Abzeichen und das Afrikaband verliehen.

Der Kläger begehrt von der Beklagten, daß sie ihm die Zeit als Dienstverpflichteter vom 2. Juli 1942 bis zum Kriegsende als Kriegsdienst auf seine Dienstzeit anrechne.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Dienstzeit, in der er vom 2. Juli 1942 bis zum 8. Mai 1945 der Kriegsmarine - Dienststelle Hamburg - nach besonderer Weisung unterstellt und verpflichtet war, als Kriegsdienstzeit im Sinne des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (§ 9 Abs. 3 d) von der Beklagten anzuerkennen ist.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß die Tätigkeit des Klägers als Dienstverpflichteter nicht als Kriegsdienst nach § 9 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TVArb) auf die Dienstzeit anzurechnen ist.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die zugelassene Revision des Klägers ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat das Begehren des Klägers mit der Begründung zurückgewiesen, Kriegsdienstzeit im Sinne des § 9 Abs. 3 Nr. 1 d TVArb sei nur der in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis als Soldat oder im sonstigen Militärverhältnis geleistete Dienst, nicht aber eine Tätigkeit, die auf Grund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages ausgeübt worden sei. Das sei der in der Bestimmung des § 9 TVArb erkennbar zum Ausdruck gekommene Wille der Tarifvertragsparteien gewesen. Denn diese hätten in § 9 Abs. 3 Nr. 2 TVArb ausdrücklich bestimmt, daß als Kriegsdienst nur der im Militärverhältnis bei deutschen Wehrmachtteilen oder beim Reichsarbeitsdienst geleistete Dienst in der Kampflinie, im Hinterland oder in der Heimat als Kriegsdienst gelte. Danach könne bei einem zivilen Dienstverhältnis selbst bei Militärdienststellen nicht von Kriegsdienst im Sinne des § 9 TVArb die Rede sein. Sei aber nicht einmal dies der Fall, so müsse um so mehr die Dienstverpflichtungszeit des Klägers in einem privaten Arbeitsverhältnis bei einem privaten Arbeitgeber ausscheiden. Auf Grund der Dienstverpflichtung und insbesondere des Verpflichtungsbescheides vom 2. Juli 1942 habe sich der Kläger nicht in einem Militärverhältnis befunden. Dadurch sei vielmehr sein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zu seinem bisherigen Arbeitgeber auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) nebst Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 (RGBl. I S. 403) aufrechterhalten worden. Als Arbeitnehmer habe der Kläger



- 4 -

daher auch kein Soldbuch besessen und ihm sei auch kein Wehrsold gezahlt worden. Er habe vielmehr von der Mittelmeer-Reederei GmbH einen Heuerschein und Heuer erhalten, und diese sei nach wie vor seine privatrechtliche Arbeitgeberin gewesen. Der Kläger habe auch keinen Wehrpaß, sondern einen von dem Kapitän seines Schiffes ausgestellten Personalausweis besessen, der ihn als zum "Wehrmachtsgefolge" gehörig bezeichnet habe. Auch die Schiffe, auf denen der Kläger eingesetzt gewesen ist, seien lediglich Hilfsschiffe der Kriegsmarine gewesen, die von der Mittelmeer-Reederei GmbH be-reedert worden seien und unter der Reichsdienstflagge und nicht unter der Reichskriegsflagge gefahren seien. Die dem Kläger verliehenen Auszeichnungen und das ihm gezahlte Afrika-Treuegeld seien kein Indiz für ein Militärverhältnis. Denn diese seien nicht von einem Dienstverhältnis als Soldat oder Wehrmachtsbeamter abhängig gewesen. Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Begriff des militärähnlichen Dienstes im Sinne von § 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) könne der Kläger für sich ebenfalls nichts herleiten.

Hiergegen wendet sich die Revision des Klägers. Der Kläger meint, es sei zwar zuzugeben, daß seine Dienstverpflichtung vom 2. Juli 1942 für sein Verhältnis zur Reederei nur privatrechtliche Folgen hätte haben können. Die Dienstverpflichtung habe aber eine Doppelnatur gehabt. Denn der Verpflichtungsbescheid des Klägers habe sich von den damals auf Grund der Dienstpflichtverordnung vom 13. Februar 1939 üblicherweise ausgegebenen Bescheiden unterschieden. Der Kläger sei nämlich zugleich den Weisungen der Kriegsmarine-Dienststelle in Hamburg - unterstellt worden. Es könne nicht auf die Flaggenführung der Schiffe ankommen und auch nicht darauf, daß der Kläger trotz Verpflichtungsbescheid nicht Soldat mit Wehrpaß und Wehrsold geworden sei. Die Dienstverpflichtung des Klägers müsse als Kriegsdienstzeit anerkannt werden, weil der Kläger in der Kampflinie mit zweimaliger Torpedierung der von ihm befahrenen Schiffe eingesetzt gewe-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sen sei, die innerhalb der Seekriegsführung für den militärischen Nachschub an Truppen und Material führen. Wesentlich sei ferner, daß dem Kläger militärische Auszeichnungen verliehen worden seien und der Kläger in seinem Personalausweis als Wehrmachtsgefolge bezeichnet worden sei. Das Landesarbeitsgericht habe auch den Begriff des Militärverhältnisses im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 2 TVArb verkannt. Militärverhältnis sei hier nur der Oberbegriff, der den militärischen und den militärähnlichen Dienst im Sinne der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes umfasse.

Diese Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil sind unbegründet.

Unter Kriegsdienstzeit im Sinne des § 9 Abs. 3 Nr. 1 d TVArb ist nur der Dienst als Soldat oder Wehrmachtsbeamter bei einem Wehrmachtsteil im ersten oder zweiten Weltkrieg zu verstehen. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, ergibt sich das aus § 9 Abs. 3 Nr. 2 TVArb. Dort wird ausdrücklich bestimmt, daß als Kriegsdienst nur der im Militärverhältnis bei deutschen Wehrmachtsteilen geleistete Dienst anzusehen ist. Unter Militärverhältnis kann nur das Gegenteil von einem zivilen Dienstverhältnis verstanden werden; Kriegsdienst setzt also voraus, daß der Arbeiter in einem Dienstverhältnis als Soldat oder Beamter gestanden hat. Dies war beim Kläger nicht der Fall. Durch den Verpflichtungsbescheid des Arbeitsamtes Hamburg vom 2. Juli 1942, der auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) in Verbindung mit der Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 (RGBl. I S. 403) erlassen wurde, ist kein Militärverhältnis des Klägers zur Kriegsmarine begründet worden. Aus § 2 Abs. 2 der VO vom 13. Februar 1939 und § 2 der DVA vom 2. März 1939 ergibt sich, daß ein solcher Verpflichtungsbescheid mit Zustellung an den neuen Arbeitgeber nur einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag begründet. Staatlicher Zwang wurde hier lediglich eingesetzt, um zur Bewältigung sogenannter staatspolitischer Aufgaben Begründung und Fortdauer privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse sicherzustellen. Wenn sich in dem Verpflichtungsbescheid an



- 6 -

den Kläger die Kriegsmarine - Dienststelle Hamburg - Weisungen vorbehielt, so hatte dies die Bedeutung, daß sich die Kriegsmarine für Beginn, Ausgestaltung und Ende des privatrechtlichen Arbeitsvertrages des Klägers zur Mittelmeer-Reederei GmH ein besonderes Weisungsrecht im Hinblick auf die mit der Dienstverpflichtung zu bewältigenden staatspolitischen Aufgaben vorbehielt. Ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Kriegsmarine wurde durch diesen Weisungsvorbehalt nicht begründet, geschweige denn ein Militärverhältnis als Soldat oder Militärbeamter. Dafür bieten die Bestimmungen der Dienstpflichtverordnung und der Dienstpflichtdurchführungsanordnung aus dem Jahre 1939 keinerlei Anhaltspunkte.

Der Kläger hat auch nicht deshalb in einem Militärverhältnis zur Kriegsmarine im Sinne des § 9 Abs. 3 Nr. 2 TVArb gestanden, weil er militärähnlichen Dienst während seiner Dienstverpflichtungszeit auf den Schiffen der Mittelmeer-Reederei GmH geleistet hat. Es ist zwar richtig, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jeder auf Veranlassung eines militärischen Befehlshabers für Zwecke der Wehrmacht geleistete freiwillige oder unfreiwillige Dienst als militärähnlicher Dienst im Sinne von § 3 des Bundesversorgungsgesetzes anzusehen ist (vgl. Urteil des BVerwG vom 25. Oktober 1961 - BVerwG V C 206.59 -); zu diesem militärähnlichen Dienst ist auch jede militärisch befohlene - auch ganz vorübergehende - Tätigkeit für Zwecke der Wehrmacht (z.B. Schanzarbeiten und Mitarbeit an einer Panzersperre) zu rechnen (vgl. BVerwG, aaO). Die Revision übersieht jedoch, daß im Bundesversorgungsgesetz und im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz ausdrücklich solcher militärähnlicher Dienst als Voraussetzung für die Ansprüche nach diesen Gesetzen genannt ist. Anders ist es indessen nach den Bestimmungen des hier zu prüfenden Tarifvertrages. Danach ist gerade neben dem militärischen Dienst der militärähnliche Dienst nicht aufgeführt und es ist nicht, wie im Bundesversorgungsgesetz, auf die konkrete militärische oder militärähnliche Dienstleistung abgestellt. Die Anrechnung als

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Kriegsdienstzeit ist vielmehr von der Natur des Rechtsverhältnisses zu einem Wehrmachtsteil als Militärverhältnis abhängig gemacht worden. Eine Tätigkeit, die möglicherweise im Sinne der besonderen Voraussetzungen des Bundesversorgungsgesetzes und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes als militärähnlicher Dienst anzusehen ist, reicht deshalb nicht aus, um die fragliche Dienstzeit als Kriegsdienst anzuerkennen.

Die Zugehörigkeit des Klägers zum Wehrmachtsgefolge begründete ebenfalls kein Militärverhältnis zur Kriegsmarine. Zum Wehrmachtsgefolge gehörten alle diejenigen Personen, die nach § 155 des Militärstrafgesetzbuches und § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Wehrmachtdisziplinarstraftordnung den Wehrmachtsstraf- und Disziplinarvorschriften unterworfen werden konnten. Zum Wehrmachtsgefolge zählten deshalb nicht nur diejenigen Personen, die sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der Wehrmacht befanden, sondern auch alle Personen, die sich ohne eine Rechtsbindung sonst bei ihr aufhielten oder ihr folgten (vgl. Absolon, Wehrgesetz und Wehrdienst 1935 bis 1945 S. 215 f.). Die Zivilpersonen, die auf Grund eines Erlasses des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht oder eines Oberbefehlshabers eines Wehrmachtteils dem Militärstrafgesetzbuch und der Disziplinarstraftordnung unterworfen wurden, galten zwar für die Dauer dieser Anordnung als Angehöriger der Wehrmacht im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes. Sie erwarben dadurch aber nicht die Eigenschaft von Soldaten, leisteten vor allem nicht aktiven Wehrdienst im Sinne des § 7 Abs. 1 des Wehrgesetzes von 1935. Die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen hatten den Vorrang vor dem Militärstrafgesetzbuch und der Wehrmachtdisziplinarstraftordnung. Die schärferen militärischen Vorschriften sollten nur in Ausnahmefällen bei wirklicher Notwendigkeit angewendet werden, wenn die allgemeinen Bestimmungen nicht genügten (Absolon, aaO, S. 216). Der Kläger blieb somit trotz seiner Zugehörigkeit zum Wehrmachtsgefolge privatrechtlicher



- 8 -

Arbeitnehmer der Mittelmeer-Reederei GmbH und stand in keinem Militärverhältnis zur Kriegsmarine.

Es ist schließlich auch unerheblich, daß dem Kläger die aufgeführten militärischen Auszeichnungen verliehen worden sind. Denn die Verleihung war nicht davon abhängig, in welchem Rechtsverhältnis der Kläger zur Wehrmacht stand. Die Vorinstanzen haben es demnach mit Recht abgelehnt, die vom Kläger während des Krieges als Dienstverpflichteter ausgeübte Tätigkeit als Kriegsdienstzeit nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 d TVArb anzurechnen. Die Revision des Klägers mußte deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Handrack

Viertel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)